

Rechts begeben oder der Pflicht entziehen konnte, die thatsächlich von dem Regierungsrate getroffenen Maßnahmen seiner materiellen Prüfung zu unterstellen. Eine vorherige Ermächtigung könnte höchstens dann von Bedeutung sein, wenn sie sich auf ganz bestimmte, in Aussicht genommene Maßregeln beziehen würde. Ebenfowenig aber wie durch eine zum voraus erteilte allgemeine Vollmacht konnte angesichts des Wortlautes der Verfassung das formelle Erfordernis der Kenntnissgabe an den Großen Rat, bezw. der Bestätigung des regierungsrätlichen Beschlusses seitens des Letztern durch eine nachträgliche stillschweigende Anerkennung ersetzt werden. Es hatte daher der Beschluß des Regierungsrates vom 26. Juli 1893 im Zeitpunkte, als ihn die bernische Polizeikammer zur Grundlage ihres Urteils vom 21. Juli 1897 machte, seine verfassungsrechtliche Gültigkeit verloren, und es muß infolgedessen dieses Urteil, das sich auf jenen Beschluß stützt, aufgehoben werden.

4. Muß danach schon aus formell verfassungsrechtlichen Gründen das Urteil der bernischen Polizeikammer aufgehoben werden, so braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob durch dasselbe auch materielle, durch die Verfassung gewährleistete Rechte des Rekurrenten verletzt worden seien.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das angefochtene Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 21. Juli 1897 aufgehoben.

II. Uebergriif in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

203. Urteil vom 28. Oktober 1897
in Sachen Spälty.

A. Am 8. August 1895 ist in seinem Heimatorte Netstal, wo er sich die letzten Jahre seines Lebens aufgehalten hatte, gestorben: Jakob Spälty, Heinrichs sel., der zu Lebzeiten viele Jahre in Rußland zugebracht hatte. Er hinterließ ein bedeutendes Vermögen, das sich zum Teil im Kanton Glarus befindet, zum Teil aber aus in der russischen Bank in Worissoglebsk deponierten russischen Wertpapieren besteht. Vor seinem Ableben hatte Jakob Spälty ein Testament errichtet, nach dem unter anderm ein Drittel seines Nachlasses durch drei bestellte Testamentsvollstrecker für öffentliche und private Vermächtnisse verwendet werden sollte. Als Testamentsvollstrecker hatte er eingesetzt: den Gemeindepräsidenten J. H. Leuzinger in Netstal, den Regierungsrat J. Streiff in Glarus und den Gemeinderat Fridolin Leuzinger in Netstal. Gesetzliche Erben waren nach glarnerischem Rechte der Bruder des Erblassers, Jost Spälty, und die Kinder einer vorverstorbenen Schwester desselben. Die Erhebung des in Rußland liegenden Teils der Verlassenschaft stieß auf Schwierigkeiten. Nach dem Berichte des schweizerischen Konsuls in Moskau, dessen Dienste man in der Sache in Anspruch genommen hatte, ist nach russischem Rechte nur der Bruder des Erblassers erbberechtigt und kann sich daher auch die erforderliche gerichtliche Bestätigung der Erben nur auf diesen beziehen. In Hinblick hierauf schlossen die glarnerischen Erbinteressenten unterm 6. November 1895 eine Übereinkunft ab, wonach Jost Spälty ermächtigt wurde, sich die in Rußland liegenden Werttitel auf seinen Namen übertragen zu lassen, worin aber vorbehalten wurde, daß die bisherigen Rechte der Erben dadurch unverletzt bleiben sollen, und daß die ganze Nachlassenschaft nach

glarnerischen Gesetzen verteilt werde. Die Vereinbarung wurde für Jost Spälty von seinem Sohn Joh. Rud. Spälty unterzeichnet. Infolgedessen stellte Jost Spälty als gesetzlicher Erbe seines Bruders eine Vollmacht auf einen russischen Advokaten zur Erhebung des ihm zukommenden Vermögens des Erblassers aus.

B. Bevor die Angelegenheit geregelt war, starb am 9. Februar 1896 Jost Spälty unter Hinterlassung des schon erwähnten Joh. Rudolf Spälty. Der schweizerische Konsul in Moskau verlangte deshalb, von der Annahme ausgehend, daß diejenige des Jost Spälty erloschen sei, eine neue Vollmacht seitens des Sohnes und Erben desselben. Es wurden nun zwei Vollmachtformulare, beide lautend auf den schweizerischen Konsul in Moskau, erstellt, von denen das eine von den Testamentvollstreckern ausgehen und auf einen Drittel des in Rußland liegenden Vermögens gehen sollte, während das andere von Joh. Rud. Spälty für die andern zwei Drittel zu unterzeichnen gewesen wäre. Zugleich beabsichtigten die Miterben des Letztern durch Erneuerung der Vereinbarung vom 6. November 1895 ihre Rechte auch ihm gegenüber zu wahren. Joh. Rud. Spälty verweigerte jedoch die Unterzeichnung der Vollmacht und der Übereinkunft, unter dem Vorgeben, daß darnach das Testament neue Rechte, die man ihm früher ausdrücklich und absichtlich nicht zugestanden habe, erhalten solle.

C. Nun stellten die Testamentvollstrecker und Miterben des Joh. Rud. Spälty gegen den Letztern beim glarnerischen Regierungsrat das Begehren, es sei derselbe anzuhalten, die vom schweizerischen Konsul in Moskau verlangten Vollmachten zur Erhebung der fraglichen Wertschriften des Jakob Spälty sel., sowie die dadurch erforderliche Erklärung unter den Erben des Letztern zu unterzeichnen. Das Begehren wurde damit begründet: Die Vereinbarung vom 6. November 1895 komme einem rechtskräftigen Urteile gleich, zu dessen Vollzug Joh. Rud. Spälty um so mehr verpflichtet sei, als er selbst namens seines Vaters dieselbe unterzeichnet habe. Aus den gleichen Gründen sei Joh. Rud. Spälty auch zur Unterzeichnung der vom Konsulat verlangten Vollmachten verpflichtet, welche Verpflichtung sich auch aus Art. 403 D.-K. ergebe. Der Beklagte bestritt vorerst die Kompetenz des Regierungsrates, weil im Testament des Jakob Spälty öffentliche

Institute bedacht seien und daher der Regierungsrat als selbst beteiligt zum Entscheide in der Sache nicht befugt sei. Weiter wurde die Legitimation der Klägerschaft bestritten, da ihr der Auftrag zur Stellung ihres Rechtsbegehrens nicht von sämtlichen Interessenten erteilt worden sei. Endlich wurde geltend gemacht, die Vereinbarung vom 6. November 1895 sei nichts anderes als ein nach glarnerischem Rechte (§ 270 des bürgerlichen Gesetzbuches) ungültiger Erbvertrag unter Lebenden. Höchstens könne dieselbe als Schenkung betrachtet werden, die dann aber nach §§ 261 und 264 des bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 % des reinen Vermögens reduziert werden müßte, sofern sie überhaupt anerkannt werden wollte. Nach russischem Rechte sei nämlich für das dort liegende Vermögen einzig der Beklagte Erbe des Jakob Spälty, und er könne nun nicht gezwungen werden, auf sein ihm gesetzlich zustehendes Erbrecht zu verzichten. Durch den Tod des Jost Spälty sei auch die von demselben ausgestellte Vollmacht erloschen; derselbe habe übrigens nie seinen Willen dahin kundgegeben, daß er das Testament des Jakob Spälty anerkenne. Der Vereinbarung vom 6. November 1895 komme überhaupt die Bedeutung eines rechtskräftigen Vergleiches nicht zu, da als solche lediglich für richterliche Behörden zu Stande gekommene Vergleiche betrachtet werden könnten. Der Regierungsrat sprach mit Schlußnahme vom 1. Juli 1897 den Klägern ihr Begehren zu und erklärte den Beklagten pflichtig, die neuen Vollmachten, sowie eine erneuerte Vereinbarung zu unterzeichnen. Er bemerkte: Bezüglich der Kompetenz: Im Testament des Jakob Spälty seien nirgends öffentliche Anstalten direkt bedacht; die Möglichkeit aber, daß von den Testamentvollstreckern solche Anstalten berücksichtigt werden möchten, bilde für den Regierungsrat keinen Ausschlußgrund. Unrichtig sei auch die Behauptung, daß in der Übereinkunft vom 6. November 1895 nicht ein rechtskräftiger Vergleich liege. Der Mitwirkung richterlicher Behörden bedürfe es zum Zustandekommen eines solchen Vergleiches nur in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Nur wenn die Ächtheit einer der Vereinbarung beigefügten Unterschriften bestritten oder diese den bestehenden Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufen würde, könnte der Behauptung, daß man es nicht mit einem rechtskräftigen Ver-

gleich zu thun habe, eine Berechtigung zuerkannt werden. Danach sei der Regierungsrat nach Art. 52 Ziffer 3 der Kantonsverfassung und § 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 15. Juni 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen zum Vollzuge dieses Vergleiches kompetent. In der Sache wird vorerst bemerkt, daß die Parteien über die Unterzeichnung der Vollmachten zu Händen des schweizerischen Konsulats in Moskau einig seien, und ferner angeführt: Es frage sich nur, ob der Beklagte gehalten werden könne, die von ihm unterm 6. November 1895 namens seines verstorbenen Vaters beigelegte Unterschrift zu erneuern oder nicht; dagegen entziehe sich die Frage, ob die Vereinbarung nach den Grundsätzen des Privatrechts Rechtsgültigkeit besitze oder nicht, als eine solche richterlicher Natur, der Beurteilung des Regierungsrates. Nun sei aber die erstere Frage zu bejahen, weil der Beklagte als Erbe seines Vaters mit dem Erbschaftsantritt in die gleichen Rechtsverhältnisse eingetreten sei, in denen der Vater zur Zeit seines Todes gestanden sei. Da der Beklagte dem Entscheide des Regierungsrates nicht stattgab, wurde die Klägerschaft neuerdings bei Letzterem vorstellig und erwirkte unterm 22. Juli einen neuen Entscheid, wonach dem Joh. Rud. Spälty eine Frist von acht Tagen zur Unterzeichnung der Vollmachten und der Übereinkunft gesetzt wurde, und wonach derselbe überdies zu einer Kostenentschädigung an die Gegenpartei von 15 Fr. verurteilt wurde.

D. Gegen die beiden regierungsrätlichen Entscheide vom 1. und 22. Juli 1897 ergriff nun namens des Joh. Rud. Spälty Advokat Jost Schlittler in Glarus rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit den Begehren: „1. Es sei der Regierungsrat des Kantons Glarus in Sachen als inkompetent zu erklären und die vorwürfige Streitfrage zur Erledigung an den Richter zu weisen. 2. Es seien die Erkenntnisse des Regierungsrates vom 1. Juli und 22. Juli a. e. als verfassungswidrig aufzuheben und daher deren Vollzug zu sistieren. 3. Es seien den Rekursbeklagten sämtliche Kosten zu überbinden.“ Nach einem Versuche, sein Verhalten in dieser Angelegenheit zu rechtfertigen, wird aus den schon vor dem Regierungsrat von Glarus vorge-

brachten Gründen dessen Kompetenz zum Erlaß der angefochtenen Entscheide bestritten und beigelegt, man beschwere sich auch darüber, daß Regierungsrat Streiff, einer der Testamentsvollstrecker, beim Erkenntnis des Regierungsrates vom 1. Juli 1897 mitgewirkt habe.

E. Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt Abweisung des Rekurses: Was gerade den letztern Beschwerdepunkt betrifft, so bestreitet er, daß Regierungsrat Streiff bei den Entscheiden vom 1. und 22. Juli mitgewirkt habe. Bezüglich des weitern Beschwerdepunktes, daß der Regierungsrat in eigener Sache entschieden habe, wird auf die betreffende Erwägung des Entscheides vom 1. Juli verwiesen. Über die Frage sodann, ob man es mit einer exekutorischen Maßnahme zu thun habe oder nicht, bemerkt der Regierungsrat: Mit dem Tode des Jost Spälty sei die ihm erteilte Vollmacht nicht erloschen. An seine Stelle sei sein Sohn getreten, der die Pflicht habe, den von seinem Vater übernommenen Auftrag auszuführen. Übrigens habe der Rekurrent gegen die Unterzeichnung der Vollmacht zu Händen des schweizerischen Konsuls in Moskau nicht nur keine Einwendungen erhoben, sondern ausdrücklich die Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung mündlich und schriftlich erklärt. Was aber die Übereinkunft vom 6. November 1895 betreffe, so sei darin ein vollstreckbarer Titel im Sinne des Art. 52 der Glarner Verfassung zu erblicken. Als solche seien beispielsweise bis jetzt auch angesehen worden: nach den gesetzlichen Vorschriften errichtete Miet- und Kaufverträge, zc.; und der Bestimmung in Art. 52 Ziffer 3 der Verfassung sei nie die Interpretation gegeben worden, daß nur unter Mitwirkung richterlicher Behörden zu stande gekommene Vergleiche und Verträge Rechtskraft besäßen. Übrigens werde dem Bundesgericht die Kompetenz zur Abänderung einschlägiger Entscheide des Regierungsrates bestritten. Materielle Einwendungen gegen die Vereinbarung vom 6. November 1895 habe Rekurrent nicht erhoben, insbesondere habe er dieselbe vor dem Richter nie angefochten. Die Vereinbarung verstoße auch gegen keine gesetzlichen Bestimmungen und über die Absicht der Parteien beim Abschluß derselben könne kein Zweifel walten. Unter solchen Umständen sei aber dem Vollzuge derselben durchaus nichts ent-

gegengestanden, und der Regierungsrat sei mit den betreffenden Entscheiden um so weniger über den Rahmen seiner Kompetenz hinaus gegangen, als dem Rekurrenten immerhin das Recht gewahrt worden sei, den zuständigen Richter anzurufen, sofern er die Zulässigkeit der Vereinbarung auf Grund der Bestimmungen des Privatrechts zu bestreiten im Falle sei, wie auch ein Streit über die Anspruchsrechte der einzelnen Erben vor dem Richter auszutragen wäre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da behauptet wird, daß der Regierungsrat in seinen Entscheiden vom 1. und 22. Juli 1897 über die ihm verfassungsmäßig gezogenen Schranken seiner Kompetenz hinaus gegangen sei und in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingegriffen habe, so ist das Bundesgericht zur Behandlung des Rekurses zuständig.

2. Nach Art. 52 Ziffer 3 der Glarner Verfassung ist nun allerdings der Vollzug der Civilurteile und rechtskräftigen Vergleiche, sowie überhaupt die Anordnung executorischer Maßregeln Sache des Regierungsrates; und es scheint nach den Angaben in der Vernehmlassung in der Praxis diese Bestimmung auf die Vollziehung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurden, ausgedehnt worden zu sein. Allein was im vorliegenden Falle vom Regierungsrate dem Rekurrenten anbefohlen worden ist, kann als executorische Maßregel im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung auch dann nicht anerkannt werden, wenn von der erweiternden Auslegung, die dieselbe in der Praxis gefunden haben soll, ausgegangen wird. Denn zur Execution kann nur geschritten werden auf Grund eines Instrumentes, das nicht nur in formeller Beziehung alle Merkmale der Authentizität trägt, sondern auch das materielle Rechtsverhältnis, um dessen Vollzug es sich handelt, gänzlich liquid stellt. Diesem letztern Erfordernis entspricht nun aber vorliegend die Übereinkunft vom 6. November 1895, gestützt auf welche die Intervention des Regierungsrates nach Art. 52 Ziffer 3 der Verfassung angerufen und gewährt worden ist, jedenfalls nicht. Was zunächst den Auftrag betrifft, den danach Jost Spälty von seinen Miterben und den Testamentsvollstreckern übernommen hatte, so ist zu beachten, daß in der Regel der Auftrag mit dem Tode

des Beauftragten erlischt und daß nur unter gewissen besondern Umständen der Erbe verpflichtet ist, denselben fortzuführen (Art. 403 D.-R.). Und nun kann über das Vorhandensein dieser besondern Umstände, über welche die Vollmachtsurkunde selbst durchaus keinen Aufschluß zieht, im Bestreitungsfall unmöglich im Executionsverfahren befunden, sondern es muß dem Richter vorbehalten werden, zu entscheiden, ob der Rekurrent nach der Sachlage zur Fortführung des Auftrages verpflichtet sei. Die in der Erklärung vom 6. November 1895 liegende Vereinbarung über die Erbberechtigung an dem in Rußland befindlichen Nachlaß des Jakob Spälty sodann ist zur Zeit überhaupt nicht zum Vollzuge reif, da dieser Nachlaßbestandteil sich noch gar nicht in der Verfügungsgewalt des Rekurrenten oder eines andern Vertragskontrahenten befindet. Auch bezüglich dieser Vereinbarung sind übrigens schon vor dem Regierungsrat Einwendungen gegen deren Verbindlichkeit erhoben worden und es giebt letzterer selbst zu, daß hierüber die Gerichte zu entscheiden haben. Nun ist aber klar, daß diese Entscheidung dem Vollzuge vorgängig erfolgen muß, so daß auch deshalb der Regierungsrat zur Zeit sich einer Einmischung in die Sache hätte enthalten sollen. Ist dieser aber danach mit seinen Entscheiden vom 1. und 22. Juli über die verfassungsmäßigen Grenzen seiner Kompetenz hinaus gegangen, so müssen dieselben aufgehoben werden. Auf die weitem Beschwerdebegründe des Rekurrenten braucht unter solchen Umständen nicht näher eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt, und es werden demgemäß die angefochtenen Entscheide des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 1. und 22. Juli 1897 aufgehoben.